

Gemeinde	Weßling Landkreis Starnberg
Sachlicher Teil- Flächennutzungsplan	19. Änderung des FNP Kieskonzentrationszonen
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02-0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Jäger, Kieweg
Aktenzeichen	WSL 1-44
Plandatum	28.04.2026 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
3.	Lage und Größe der Konzentrationszonen	4
4.	Planungsrechtliche Situation	5
4.1	Regionalplan	5
4.2	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	7
4.3	Nachrichtliche Übernahmen	12
4.4	Genehmigte Kiesabbauflächen in der Gemeinde Weßling.....	13
5.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	15
5.1	Gemeindliche Zielvorgaben für die Ausweisung der Konzentrationszone	16
5.2	Bedarfsermittlung des örtlichen und überörtlichen Kiesabbaus	16
5.3	Ausweisung einer Konzentrationszone	17
5.4	Erschließung	18
5.5	Folgenutzung	18
5.6	Immissionsschutz	18
5.7	Eingriff/ Ausgleich	18
6.	Hinweise zur Umsetzung der Planung	19
6.1	Wald.....	19
6.2	Altlastenverdachtsflächen.....	19

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat Weßling hat am 17.12.2025, die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um im Gemeindegebiet den zukünftigen Bedarf für den überörtlichen Kiesabbau weiterhin zu steuern. Hierzu ist eine Erweiterung und Zusammenführung der im rechtswirksamen FNP dargestellten Konzentrationszonen erforderlich.

Im Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt, der Angaben zu Schutzgütern und zu umweltrelevanten Belangen enthält, die von der Planung berührt werden. Dieser Umweltbericht wird nach der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung, in der die Behörden und Träger öffentlicher Belange sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 geäußert haben werden, erarbeitet und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Mit der Ausarbeitung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Konkreter Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anfrage des Kieswerks Oberbrunn, den bisherigen Kiesabbau auf die Flnrn. 236 und 237 Gemarkung Hochstadt zu erweitern.

Der Kiesabbau gehört zu den sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die grundsätzlich zulässig sind, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Aufgrund dieser Tatsache kommt der Steuerung solcher Vorhaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk zu.

Da Kiesabbau grundsätzlich mit einem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist, ist es der Gemeinde ein Anliegen, den weiteren Kiesabbau nur im Bereich bereits genehmigter Abbauflächen im Gemeindegebiet zuzulassen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen ist zudem die verkehrliche Mehrbelastung, die durch den LKW-Transport entsteht, und die sich nicht nur negativ auf den Naturhaushalt sondern auch auf die Ortsteile und deren Bewohner auswirkt.

Um die Kiesabbauflächen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung steuern zu können und mit anderen Anforderungen in Einklang zu bringen, werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling nun zwei Konzentrationszonen für Kiesabbau i.S.d. § 35 Abs.3 S.3 BauGB dargestellt, auf welche dann die Zulässigkeit von Kiesabbauvorhaben begrenzt werden, d.h. außerhalb der Konzentrationszone sind Kiesabbauvorhaben grundsätzlich unzulässig.

Für die Steuerung besteht ein städtebauliches Bedürfnis, um den Kiesabbau nur auf bestimmte Bereiche zu beschränken und so in geordnete Bahnen zu lenken. Die Planung ist insoweit keinesfalls entbehrlich oder verfolgt andere Planungsziele.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans stellt nun eine Konzentrationszone für den Kiesabbau dar, welche für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung begründet. Die ändernde Wirkung dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst damit das gesamte Gemeindegebiet als Geltungsbereich, auch wenn sich die Darstellungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes in überwiegenden Teilen des Plangebietes nicht ändern.

Der Regionalplan sichert mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten den großflächigen Abbau von Kies. Den für den örtlichen Bedarf erforderlichen kleinflächigen Kiesabbau (unter 10 ha) kann die Gemeinde über die Ausweisung von Konzentrationszonen steuern (B IV 2.8.4.1.)

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Gewinnung von Kies im Gemeindegebiet von Weßling für einen Zeitraum von 10-15 Jahren sicherstellen und in geordnete Bahnen lenken.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 20.06.2006 gilt aktuell mit der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 14. und 15. Änderung sowie der 1. Berichtigung. Die 19. Änderung baut auf dem aktuellen Planungsstand mit diesen Änderungen sowie der Berichtigung auf.

3. Lage und Größe der Konzentrationszonen

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Konzentrationszone 1 liegt nordöstlich von Hochstadt an der Gemeindegrenze zu Gauting und die Konzentrationszone 2 befindet sich nördlich der Autobahn München – Lindau (A 96) beim Winkelhof an der Gemeindegrenze zu Gilching. Beide Konzentrationszonen sind über die St 2069 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden, ohne dass ein Ortsteil durchquert wird.

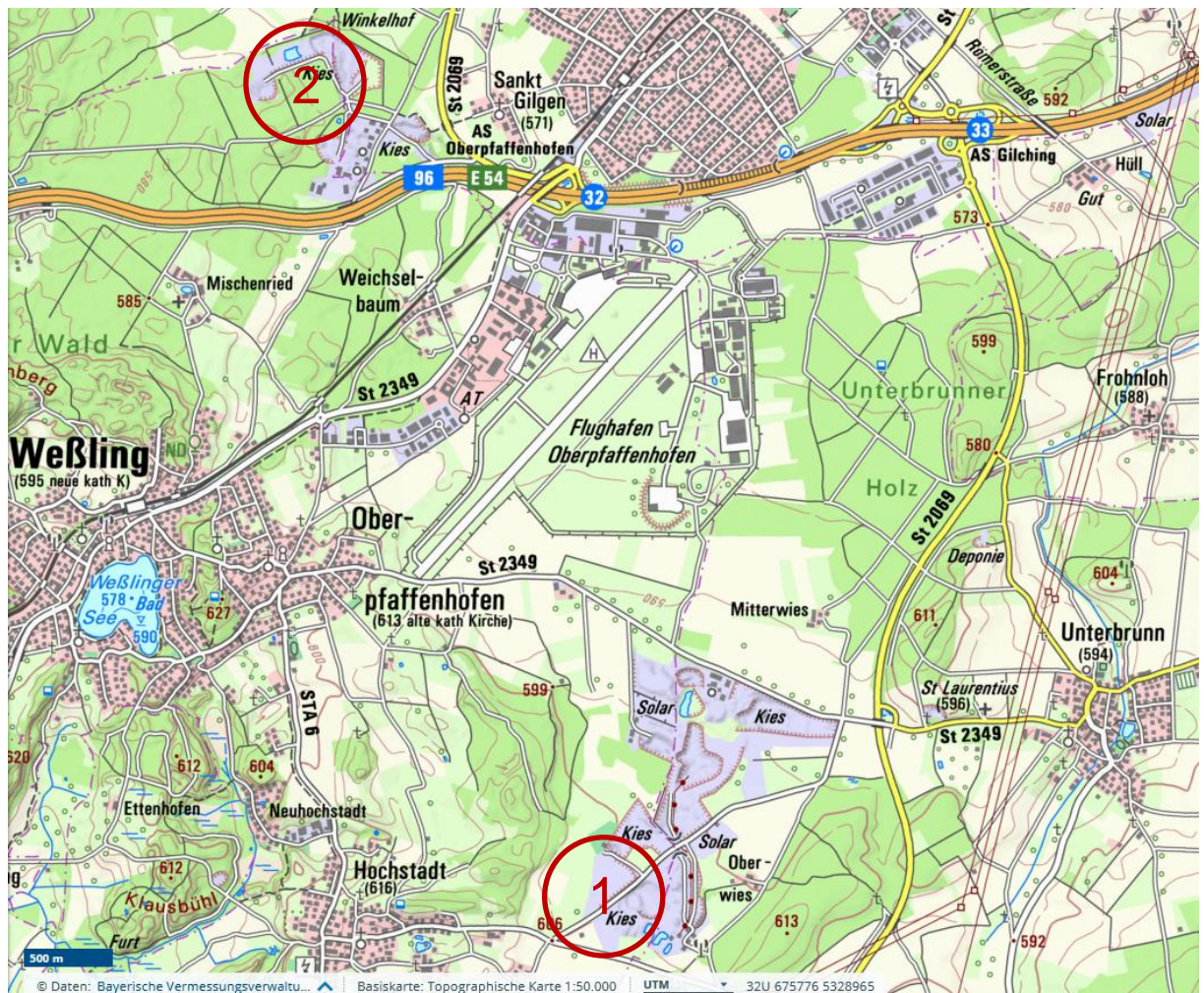


Abbildung 1: Lage der Konzentrationszonen (Kartengrundlage: Geodaten Bayerische Vermessungsverwaltung und eigen Darstellung PV München)

Der Kies wird von derzeit drei Firmen in großen Einheiten abgebaut und wird in den überörtlichen Markt hinein geliefert. Bereits im Kiesabbau-Antrag muss der Antragsteller sicherstellen, dass Grundstücke, die nicht vom Abbau betroffen sind, angefahren und bewirtschaftet werden können.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

Die am 01.04.2019 in Kraft getretene Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (14): Kapitel B IV "Wirtschaft und Dienstleistungen": 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen enthält sowohl zeichnerische Darstellungen als auch textliche Ausführungen über die Ziele und Grundsätze für den Kiesabbau.

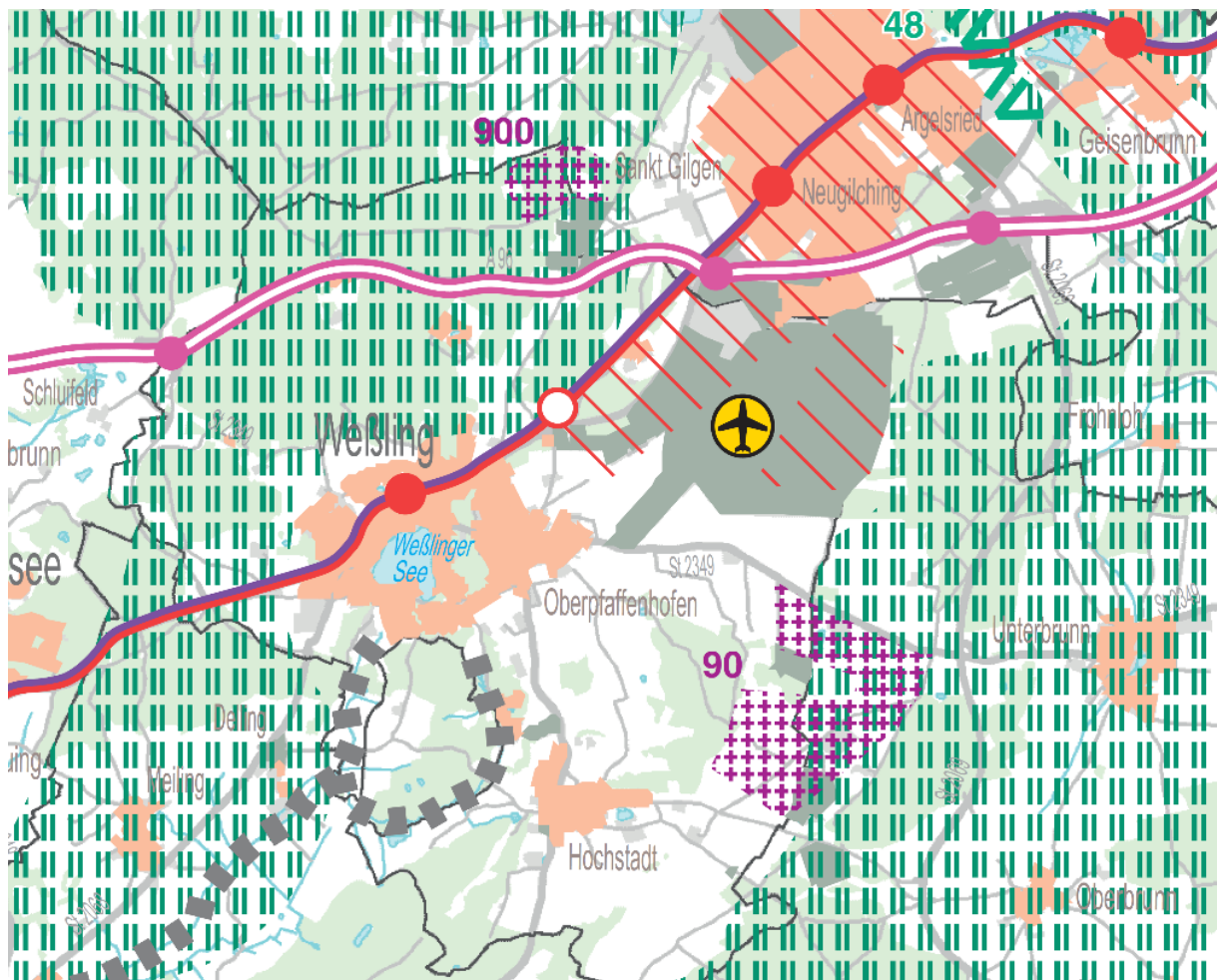


Abbildung 2: Vorbehaltsgebiet Nr. 90 und Vorranggebiet Nr. 900 (Regionalplan München, Karte 2 Siedlung und Versorgung, 25.02.2019)

Im Gemeindegebiet von Weßling befinden sich nordöstlich des Ortsteils Hochstadt das gemeindeübergreifende Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies und Sand Nr. 900 (siehe Regionalplan B IV, Z 5.5.1) sowie das ebenfalls gemeindeübergreifende Vorbehaltsgebiet Nr. 90 (siehe Regionalplan B IV, G 5.6.1). Der Regionalplan München legt folgende Grundsätze und Ziele zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen fest (B IV 5):

Sicherung

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden. (G 5.1.1)

Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen soll hingewirkt werden. Die Verwendung recyclingfähiger Baustoffe und die Errichtung von Bauschutt- und Abbruchaufbereitungsanlagen soll gefördert werden. Bei Baugroßvorhaben soll hochwertiger Kies als Schüttmaterial nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für den Autobahn- und Straßenbau sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen. (G 5.1.3).

Abbau

Der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. (Z 5.2.1).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen (G 5.2.2).

Nachfolgefunktion

Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. (G 5.3.1).

Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.

Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden. (G 5.3.2)

In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen unzureichend ausgestattet sind - insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung - sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern. (G 5.3.3)

Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. In den waldarmen nördlichen Gebieten der Region, insbesondere im tertiären Hügelland, kommt der standortheimischen Aufforstung abgebauter Gewinnungsgebiete besondere Bedeutung zu.

In den ehemaligen großen Niedermoorgebieten soll als Nachfolgefunktion die Offenhaltung der Landschaft unter Verzicht auf die Aufforstung vorgesehen werden. (G 5.3.4)

Bei Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden (Z 5.3.5).

Nach Nassabbau darf eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden. (Z 5.3.6).

Kleinere Grundwasseraufschlüsse können in Bereichen natürlicher oder naturnaher Lebensgemeinschaften zu naturnahen Biotopen entwickelt werden. (G 5.3.7)

Geeignete größere Grundwasseraufschlüsse sollen in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune für den bedarfsgerechten Ausbau gut erreichbarer wasserbezogener Erholungseinrichtungen vor allem in jenen Gebieten vorgesehen werden, denen es an hierfür geeigneten natürlichen Gewässern mangelt; ansonsten sollen sie vorzugsweise als Landschaftsseen gestaltet werden (G 5.3.8).

Ordnung

Der großflächige Abbau der oberflächennahen Bodenschätze wird durch die Ausweisung von Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) gesichert, koordiniert und geordnet.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung Tektur Bodenschätze 2", i.M. 1:100.000 (G 5.4.1).

In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen. (Z 5.4.2)

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu (G 5.4.3).

Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (> 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und den Vorbehaltsgebieten realisiert werden (G 5.4.4).

Der Regionalplan sieht als Nachfolgenutzung für das Vorranggebiet Nr. 900 folgende zwei Nachfolgefunktionstypen vor:

- Biotopentwicklung, natürliche Sukzession
- Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (G 5.7.2.1).

Für das Vorbehaltsgebiet Nr. 90 sieht der Regionalplan als Nachfolgenutzung folgende zwei Nachfolgefunktionstypen vor:

- Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert
- Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (G 5.7.3.1).

Die Konzentrationszonen liegen zum Großteil innerhalb der Vorrang- sowie Vorbehaltsfläche.

4.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Weßling verfügt über einen Flächennutzungsplan mit dem Fassungsdatum vom 20.06.2006. Dabei handelt es sich um die digitalisierte und berichtigte Planfassung von 1978, in die alle 15 in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Änderungen eingearbeitet sind. Der neue Flächennutzungsplan ist seit dem 17.07.2006 wirksam.

Die Gemeinde Weßling verfügt über einen Flächennutzungsplan mit dem Fassungsdatum vom 20.06.2006. Dabei handelt es sich um die digitalisierte und berichtigte Planfassung von 1978, in die alle 15 in Kraft getretenen Änderungen eingearbeitet sind. Der neue Flächennutzungsplan ist seit dem 17.07.2006 wirksam. Die beiden zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren wurden als 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans weitergeführt; diese sind inzwischen abgeschlossen und ebenfalls in Kraft getreten. Durch die 1. Änderung aus dem Jahr 2007 wurde die geplante Fläche für Abgrabung von Kies auf der Fl. Nr. 135 aus dem Flächennutzungsplan entnommen und auf diesem Flurstück nur noch eine

Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 3: Ausschnitt der 1. des Flächennutzungsplans (Gemeinde Weßling)

Durch die 3. Änderung wurde in Hochstadt ein reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Genehmigung der 3. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 07.07.2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 25.03.2010, Az.: 400V-56-1-4c bestätigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans befasste sich mit dem Bau des Feuerwehrhauses in Oberpfaffenhofen. Die Genehmigung der 4. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 08.02.2012 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 30.03.2012, Az.: 400V-56-1-4c bestätigt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans durchlief vom 03.03.2009 bis zum 09.03.2010 das Bauleitplanverfahren und wurde nach Genehmigung bekannt gemacht. Die geplante Änderung umfasst zwei Teilbereiche des als Gewerbegebiet ausgewiesenen Technologieparks „Argelsrieder Feld“ nördlich Oberpfaffenhofen bzw. unmittelbar südlich der Staatsstraße.

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans war es, den Flächennutzungsplan an die rechtswirksam verbindliche Planfeststellung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen anzupassen und Bauland für eine hochwertige Gewerbeentwicklung bereit zu stellen. Der Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2012 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Weßling am 31.07.2012 gefasst.

In der Sitzung vom 25.09.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen der 7. Änderung für einen Bereich des Gewerbegebiets „Argelsrieder Feld“ in Oberpfaffenhofen zu ändern und in zwei Bereichen gem. abgeschlossener Bebauungsplanverfahren im Rahmen des § 13 a BauGB anzupassen. Das Verfahren ruht derzeit.



Abbildung 4: 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Gemeinde Weßling)

Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Fläche für den Kiesabbau wurde vom Gemeinderat Weßling am 12.08.2014 gefasst. Die Planung ist derzeit im Verfahren.

Am 19.01.2016 wurde vom Gemeinderat Weßling der Feststellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche im Gewerbegebiet Argelsrieder Feld gefasst.

Am 16.11.2016 wurde vom Gemeinderat Weßling der Feststellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Waldkindergartens gefasst.

Im Rahmen der 12. Und 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde über einen sogenannten Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB der Kiesabbau auf den Bereich östlich von Hochstadt konznetriert. Deshalb darf aktuelle nur noch indiesem Bereich Kies angebaut werden.



Abbildung 5: 12. Und 14. Änderung des Flächennutzungsplans (Gemeinde Weßling)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling inkl. seiner rechtswirksamen Änderungen stellt somit insgesamt elf Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbau) dar, die als „Fläche für Abgrabung (Kies)“ bzw. „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ im Flächennutzungsplan dar. Davon sind sieben Flächen bereits komplett ausgebeutet und teilweise oder ganz rekultiviert worden, auf drei dieser Flächen erfolgt noch zeitlich befristet Bauschuttrecycling (s. u. 1. Änderung).

Eine bestehende und drei zumindest teilweise rekultivierte Abgrabungsflächen für Kies liegen nördlich der BAB A 96 im Bereich des gemeindeübergreifenden Vorranggebiets Nr. 900 auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1094/3, 1094/4, 1094/5, 1094/6, 1094/7, 1094/8, 1094/38, 1094/39, 1094/40, 1094/41, 1061, 1449, 1100, 1100/1, 1100/2, 1122, 1122/1, 1123, 1123/1, 1123/2, 1124 und 1124/1 der Gemarkung Weßling. (Lediglich die Fl. Nr. 1122, 1122/1, 1123, 1123/1, 1123/2, 1124 und 1124/1 befinden sich innerhalb des Vorranggebiets.) Das Vorranggebiet erstreckt sich auch über Gilchinger Flur, der Abbau erfolgt gemeindeübergreifend. Die im Flächennutzungsplan noch als geplante Abgrabungsfläche dargestellten Fl. Nr. 1100, 1100/1 und 1100/2 wurden bereits ausgebeutet und rekultiviert. Auf dieser und einer weiteren rekultivierten Fläche erfolgt auf einem Teilbereich noch Bauschuttrecycling. Als

Nachfolgenutzung stellt der Flächennutzungsplan auf allen vier Abgrabungsflächen Flächen für Wald dar.



Abbildung 6: vorhandene Abgrabung nördlich der Autobahn (rechtswirksamen Flächennutzungsplan inkl. Genehmigter Änderungen der Gemeinde Weßling)

Die übrigen sieben Abgrabungsflächen liegen auf der Gemarkung Hochstadt im Bereich des gemeindeübergreifenden Vorbehaltsgebiets Nr. 90 des Regionalplans östlich des gleichnamigen Ortsteils auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 136, 137, 233, 234TF, 235, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249TF, 250, 251, 254TF, 979TF, 980TF, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990. Die Gemeindegrenze mit der Gemeinde Gauting verläuft mitten durch das Vorbehaltsgebiet, der Abbau erfolgt gemeindeübergreifend.

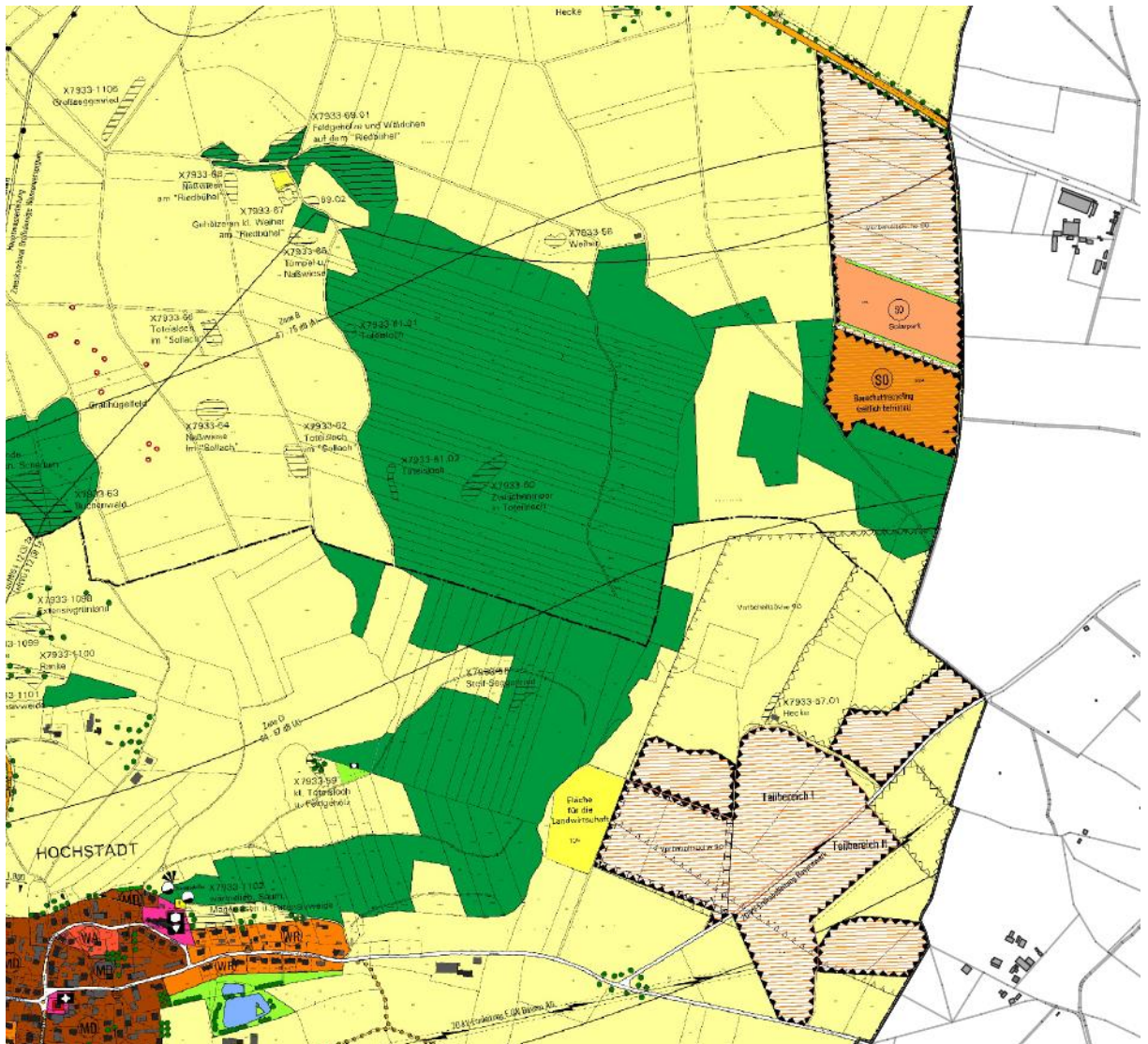


Abbildung 6: vorhandene Abgrabung östlich von Hochstadt (rechtswirksamer Flächennutzungsplan inkl. Genehmigter Änderungen der Gemeinde Weßling)

Durch die erste sowie die 14. FNP-Änderung werden auf der nördlichen, bereits wiederverfüllten Abgrabungsfläche auf der Teilfläche FI. Nr. 984 ebenfalls ein zeitlich befristetes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Bauschuttrecycling‘ sowie auf der Teilfläche FI. Nr. 985 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Solarpark‘ dargestellt. Abgesehen von diesen Sondergebietsflächen werden auf allen Flächen im Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung als Nachfolgenutzung vorgesehen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 90 sieht der Flächennutzungsplan inkl. seiner rechtswirksamen Änderungen bisher Wald, landwirtschaftliche Flächen, fünf Flächen für den Kiesanbau und zwei Flächen für geplanten Kiesabbau vor. Auf diesen beiden Flächen wurde in der Zwischenzeit bereits Kiesabbau betrieben.

Im Flächennutzungsplan werden die angestrebten Nachfolgenutzungen aus dem Regionalplan zitiert:

- Als Nachfolgefunktion für die Vorrangfläche Nr. 900 sieht der Regionalplan forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände, Biotopentwicklung und natürliche Sukzession vor.

- Für die Vorbehaltsfläche Nr. 90 sind im wesentlichen Renaturierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der offenen Landschaft zwischen den beiden Waldflächen zu erbringen und diese ausgebeuteten Flächen der Wiedernutzung durch die Landwirtschaft zuzuführen. Hierbei sollen auch gliedernde naturnahe Gehölzflächen neu entwickelt werden.

Zudem werden als örtliche Ziele der Gemeinde folgende Ziele für einen nachhaltigen Abbau vorgegeben:

- den Abbau auf Konzentrationsflächen zu begrenzen - Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken
- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der 16. BImSchV, d.h. unter den Grenzwerten der Verordnung zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Im Erweiterungsbereich der Konzentrationszone östlich von Hochstadt liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Im Bereich des Abbaugebiets nördlich der Autobahn sind zwei Bodendenkmäler verzeichnet, die beide bereits nachqualifiziert sind. Dabei handelt es sich zum einen um Körpergräber der späten römischen Zeit (D-1-7933-0071) und zum anderen um eine gefestigte Höhensiedlung der späten römischen Kaiserzeit („Weßling-Frauenwiese“, D-1-7933-0070). Eine aktuelle flächenscharfe Kartierung, die die Lage der Bodendenkmäler entnommen werden kann, wurde nachrichtlich in die Plandarstellung mit aufgenommen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Für Bodendenkmäler gelten besonderen Schutzbestimmungen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB).

Forstwirtschaft

Der Großteil der Waldfläche nördlich der Autobahn sowie die Waldfläche nordöstlich von Hochstadt ist mit Wald i.S. des BayWaldG bestockt. Diese sind in der Waldfunktionsplanung als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II dokumentiert. Der Wald im Bereich des Kiesabbaus nördlich der Autobahn 96 wird außerdem als Schutzwald mit der Waldfunktion ‚Klima-, Immissions- und Lärmschutz‘ ausgewiesen.

Die gesamte Waldfläche nördlich der Autobahn ist mit Wald i.S. des BayWaldG bestockt. Dieser ist in der Waldfunktionsplanung als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II dokumentiert.

Die Gemeinde Weßling hat eine durchschnittliche Bewaldung von ca. 30 % und ist damit als eher schwach bewaldeter Bereich zu werten.

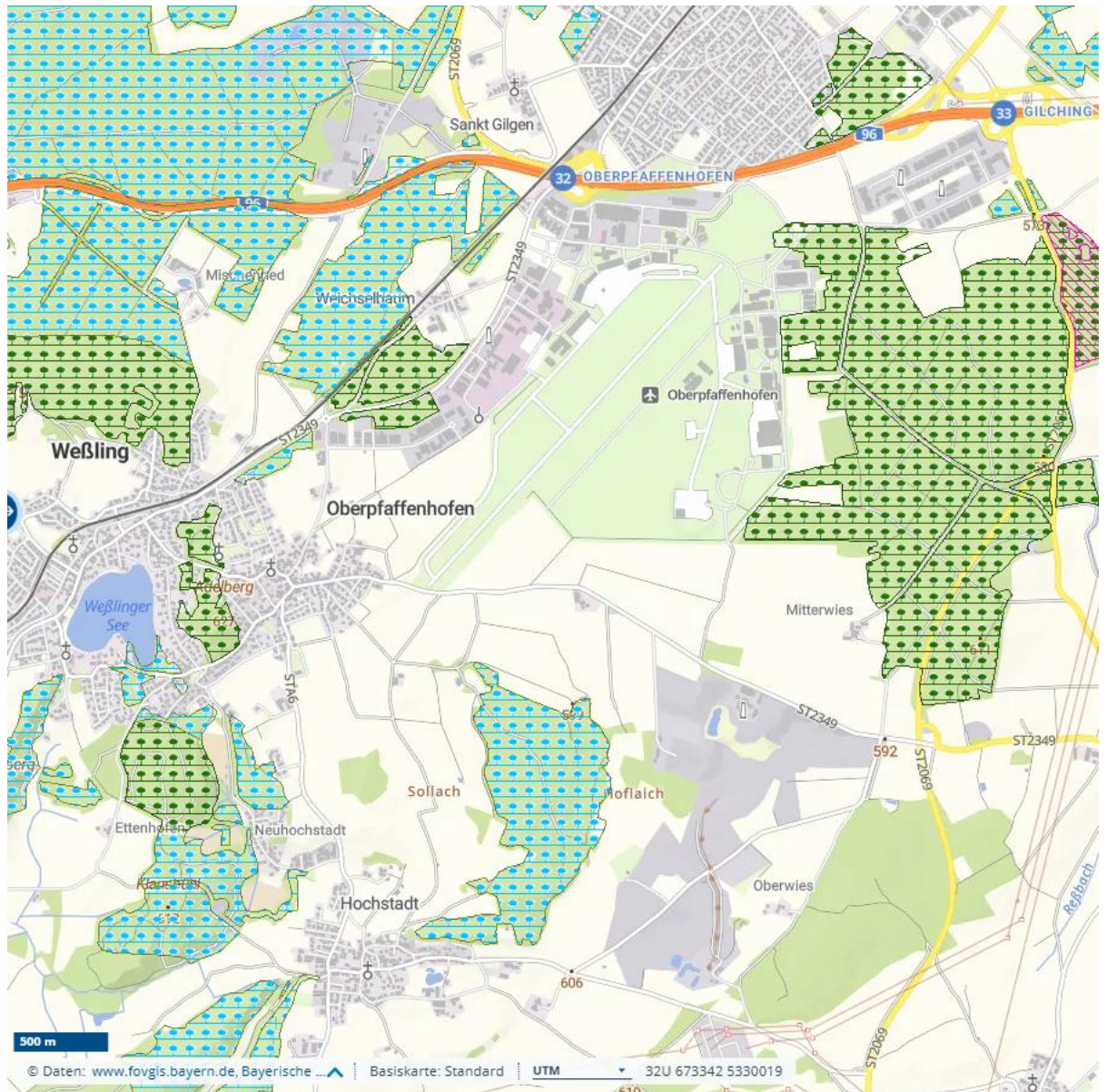


Abbildung 6: Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II (Bayern Atlas, © Daten: www.fovgis.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024), Datenquellen)

Flugsicherheit

Die vorgesehenen Konzentrationszonen liegen gemäß § 12 Abs.3 Ziff. 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Bauschutzbereich (BSB) des Sonderflughafens Oberpaffenhofen.

4.4 Genehmigte Kiesabbauflächen in der Gemeinde Weßling

Kiesabbauvorhaben bedürfen grundsätzlich einer fachrechtlichen Zulassung. Einschlägig ist hier das Bayerische Abtragungsgesetz. Demnach sind Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m² und einer Tiefe von mehr als 2 m genehmigungspflichtig, soweit sie nicht eines anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens bedürfen oder durch einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB geregelt werden (Art. 6 BayAbgrG). Da § 29 BauGB für Abgrabungen größeren Umfangs die Geltung der §§ 30-37 BauGB anordnet, ist im Rahmen des

Zulassungsverfahren in jedem Fall die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen (Art. 9 Abs.1 S.1 BayAbgrG).

Als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB sind Kiesabbauvorhaben bei gesicherter ausreichender Erschließung grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als solche sind insbesondere die in § 35 Abs.3 S.1 BauGB aufgeführten Sachverhalte zu nennen.

Die Gemeinde hat bereits mit der 12. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2018 eine erste Konzentrationsfläche für den Kiesabbau im Abbaugbiet östlich von Hochstadt ausgewiesen und entspricht damit auch der Zielausweisung (Vorbehaltsgebiet) aus dem Regionalplan.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bearbeitung der Eingriffsregelung (→ u.a. geeignete Maßnahmen während des Abbaus zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes), eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind in der Regel im Rahmen des Antrages auf Genehmigung vorzulegen.

Stillgelegte Kiesabbauflächen

Die stillgelegten Kiesabbauflächen der Gemeinde Weßling, für die beim Landratsamt Starnberg eine Genehmigung erteilt wurde, sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Stillgelegte Kiesabbauflächen

Gemarkung	Fl.Nr.	Anmerkung
Weßling	1094/3, 1094/4, 1094/5, 1094/6, 1094/7, 1094/8, 1094/11, 1094/38, 1094/39, 1094/40, 1094/41	Abbau beendet, verfüllt, rekultiviert
Weßling	1097, 1097/1	Abbau beendet, verfüllt, Sondergebiet „Wertstoffumladestation mit Restmüllumladung und Betriebs-hof“
Weßling	1100, 1100/1, 1100/2	Abbau beendet, verfüllt, z.T. rekultiviert, z.T. zeitlich befristetes Bauschuttrecycling
Weßling	1061, 1449	Abbau beendet, verfüllt, z.T. rekultiviert, z.T. zeitlich befristetes Bauschuttrecycling
Hochstadt	984, 985, 986, 987, 988, 989, 990	Abbau beendet, verfüllt, z.T. rekultiviert, z.T. zeitlich befristetes Bauschuttrecycling, z.T. SO Solarpark
Hochstadt	254TF	Abbau beendet, verfüllt und rekultiviert
Hochstadt	240, 247	Abbau beendet, verfüllt und z.T. rekultiviert
Hochstadt	241, 242, 243, 244, 245, 246	Abbau beendet, verfüllt und z.T. rekultiviert
Hochstadt	252, 253, 254	Abbau beendet, verfüllt und rekultiviert
Hochstadt	233, 234, 239	Abbau beendet, z.T. verfüllt und rekultiviert

Genehmigte Kiesabbauflächen

Innerhalb des Vorranggebiets Nr. 900 befindet sich ein genehmigter großflächiger Kiesabbau, der von der Firma Kies- und Quetschwerk Jais betrieben wird. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets 90 verfügen die Firmen Gebrüder Klarwein und Kies- und Quetschwerk Oberbrunn über Abbaugenehmigungen für einen großflächigen Kiesabbau, der sich auch nach Osten über die Gemeindegrenze hinweg auf Gautinger Flur erstreckt.

Für die in der Tabelle 2 aufgelisteten Grundstücke bestehen noch Abbaugenehmigungen vom Landratsamt Starnberg.

Tabelle 2: noch genehmigte Kiesabbauflächen

Gemarkung/ Fl.-Nr.	Abbaufläche	Abbautiefe	Geschätzte verbleibende Abbaufläche
Trockenabbau			
Weßling: 1122, 1123, 1124 (Kies- und Quetschwerk Jais GmbH)	Abbaufläche: 17,0 ha	Abbauhöhe: (max. Tiefe 554 m ü. NN)	Abbaufläche: ca. 7,3 ha
Hochstadt 235 (Kies- und Quetschwerk Oberbrunn GmbH)	Abbaufläche Abschnitt I: 3,0 ha, Abschnitt II: 1,6 ha	Abbauhöhe: 16 m	Abbaufläche: ca. 4,7 ha
Hochstadt 136, 137, 249, 250, 251 (Gebrüder Klarwein GmbH)	Abbaufläche: 9,0 ha	Abbauhöhe: 18 m	Abbauflächen: ca. 3,9 ha

Die Firma Kies- und Quetschwerk Jais besitzt aktuell einen Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2018 für den Abbau von Kies im Trockenabbau im Bereich des Vorranggebiets Nr. 900 nördlich der Autobahn 96 noch bis Ende des Jahres 2036. Das Rekultivierungsziel ist in diesem Bereich entsprechend der bereits stillgelegten Kiesabbauflächen in diesem Bereich die Aufforstung und Pflege dieses Forsts.

Die Firma Kies- und Quetschwerk Oberbrunn hat im Jahr 2015 einen ersten Genehmigungsbescheid für den Abbau von Kies im Bereich des Vorbehaltsgebiets Nr. 90 östlich von Hochstadt im Trockenabbau in Abschnitt I von Fl. Nr. 235 bis Ende des Jahres 2025 mit einem Änderungsbescheid aus dem Jahr 2016 erhalten. Dieser Abschnitt ist bereits gänzlich abgebaut. Im Jahr 2019 hat das Landratsamt einen weiteren Genehmigungsbescheid für den zweiten Abschnitt auf diesem Flurstück bis zum Jahr 2039 erteilt. Auch dieser zweite Abschnitt ist bereits nahezu gänzlich ausgebeutet. In den Rekultivierungsplänen aus den Jahren 2014 und 2018 wurde als Rekultivierungsziel die Verfüllung und künftige Ackernutzung festgelegt.

Die Gebrüder Klarwein GmbH besitzt einen Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2018 inkl. zweier Änderungsbescheide aus den Jahren 2018 und 2025 zum Abbau von Kies im Trockenabbau in vier Abschnitten im selben Abbauggebiet bis zum Jahre 2040. Als Rekultivierungsziel wurde die Verfüllung sowie landwirtschaftliche Nutzung bis Ende des Jahres 2041 festgelegt. Von dieser Abbaufläche sind bereits die Fl. Nr. 249, 250TF sowie 251 und damit bereits ca. 5,1 ha abgebaut.

5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der 19. Flächennutzungsplanänderung ist es, für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, den Bedarf an örtlichem und überörtlichem Kies zu konzentrieren. Dabei legt die Gemeinde in Übereinstimmung mit der Regionalplanung Wert auf eine Bündelung der Abbauflächen, um die Abbauvorhaben besser kontrollieren zu können. Die Agglomeration ermöglicht es auch, spätere Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen besser aufeinander abzustimmen.

Hierzu werden künftig zwei Konzentrationszonen für den Kiesabbau im Gemeindegebiet ausgewiesen.

Der gültige Regionalplan München nennt als allgemeines Ziel für Abbaugelände, dass der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen stufenweise erfolgen muss, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (B IV Z 5.2.1). Dabei soll der Abbau der Bodenschätze unter dem Grundsatz der Nachhaltigkeit erfolgen und mit einem möglichst geringen Flächenverbrauch einhergehen (B IV G 2.8.1.2).

Der Kiesabbau wird weiterhin im Trockenabbau erfolgen, da ein ausreichender Abstand zum Grundwasserspiegel besteht. Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeute (B IV G 5.2.2), ist mit einer Abbautiefe von durchschnittlich 16 m zu rechnen. Beim Abbau ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum Grundwasserspiegel zu achten.

5.1 Gemeindliche Zielvorgaben für die Ausweisung der Konzentrationszone

Unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit und der Forst- sowie der Landwirtschaft hat die Gemeinde Weßling zur Abgrenzung einer Konzentrationszone folgende Ziele aufgestellt:

- Einhaltung eines ausreichenden Abstands der Kiesabbauflächen zu den vorhandenen Wohngebieten in Weßling,
- Vermeidung von Belastungen der Siedlungsflächen insbesondere durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr,
- den Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken und zusätzlich über Konzentrationszonen zu steuern
- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der 16. BImSchV, d.h. unter den Grenzwerten der Verordnung zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.
- Entwicklung und Vernetzung naturschutzfachlich höherwertiger Flächen in der Landschaft.
- Sicherung einer ausreichenden Existenzgrundlage für die Landwirtschaft.

5.2 Bedarfsermittlung des örtlichen und überörtlichen Kiesabbaus

Die perspektivische Laufzeit der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans reicht bis etwa 2041. Legt man eine durchschnittliche Bevölkerungszahl zwischen 2027 und 2037 von $(5520/2 + 5.530/2 =) 5.525$ Einwohnern über den Planungszeitraum von 15 Jahren zugrunde, ergibt sich auf Basis des Pro-Kopf-Bedarfes an Kies (laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Jahre 2026 12 t/ Einwohner) folgende Rechnung:

Berechnung: $5.250 \text{ EW} \times 12 \text{ t} \times 15 \text{ Jahre} = 795.600 \text{ t}$

Bezüglich der spezifischen Dichte werden die gebräuchlichen Kiessortierungen zugrunde gelegt. Der überwiegende Teil der geförderten Kiesmengen wird im Hoch- und Tiefbau eingesetzt, z.B. als Betonkies 0-32 mm für Fundamente, Bodenplatten, Decken oder als Schotter 32-63 mm beim Verkehrswegebau. Die Angaben zur durchschnittlichen Dichte von Kies sind

sehr unterschiedlich. Zur Berechnung wird ein unterer Wert von 1,5 t / m³ angenommen.

Berechnung: 795.660 t : 1,5 t/m³ = 530.400 m³

In der folgenden Tabelle 3 werden die Angaben des Landratsamtes Starnberg bis dato nachvollziehbaren genehmigten Restabbauvolumina außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem erforderlichen Abbaubedarf gegenübergestellt:

Tabelle 3: Kiesabbaubedarf

	Bereits genehmigte und noch nicht abgebaute Abbauflächen mit Genehmigung bis 2036/239/2040 in ha	Abbaubedarf bis 2041 in ha
Gemeinde Weßling	11,2	3,0

Mit einer durchschnittlichen abbaubaren Mächtigkeit vorhandener Kiesschichten zwischen 16 m und 18 m ergibt sich folgender Bedarf an Abbaufäche zur Deckung des örtlichen Bedarfes über einen Zeitraum von 15 Jahren:

Berechnung: 530.400 m³ / 16 m (18 m) -> etwa 3,0 bis 3,3 ha.

5.3 Ausweisung einer Konzentrationszone

Die Gemeinde Weßling hat sich bei der Ausweisung und Erweiterung der beiden Konzentrationszonen an den bisher dargestellten Konzentrationszonen orientiert und will die Fokussierung auf die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet weiterhin beibehalten. In diesen Bereichen ist aufgrund der jahrelangen Vorbelastung und guten Erschließung mit keiner erhöhten Beeinträchtigung durch die mit dem Kiesabbau verbundenen Immissionen zu rechnen. So kann der Kiesabbau an dieser Stelle zu einem Bedarfsschwerpunkt ausgebaut werden, in der Grubenkies umweltfreundlich mittels Förderband transportiert wird und der Schwerlastverkehr weiterhin über die vorhandene St 2069 an die Autobahn A 96 (München – Lindau) ohne Ortsdurchfahrt erfolgt. Außerdem sind diese Fläche als einzige groß genug, um über den betrachteten Zeitraum von 15 Jahren hinweg, den örtlichen und überörtlichen Kiesabbaubedarf zu decken.

Die dargestellten Konzentrationszonen für den Kiesabbau umfassen zusammen ca. 40,8 ha, wovon derzeit ca. 19,5 ha bereits abgebaut wurden und ca. 11,2 ha noch zum Abbau genehmigt sind. Darüber hinaus stehen durch die im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Erweiterung für die nächsten 10 bis 15 noch weitere 10,1 ha für den Kiesabbau zur Verfügung.

Tabelle 4: Kiesabbaumengen innerhalb der Kieskonzentrationszonen

	Größe in ha	Abgebaut*	noch genehmigt*	noch frei*	Kapazität in ha
Zone 1	16,4	9,8	3,9	2,7	6,6
Zone 2	24,4	9,7	7,3	7,4	14,7
gesamt	40,8	19,5	11,2	10,1	21,3

*Ermittlung durch Auswertung der Genehmigungsbescheide und der Luftbilder (PV München)

Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden sich Grundstücke unterschiedlicher EigentümerInnen, für die grundsätzlich eine Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist. Bei einem ermittelten Bedarf von ca. 3,3 ha verbleibt ein ausreichend großer Puffer von ca. 18ha,

der sowohl schwankende Kiesmächtigkeit als auch Flächenverfügbarkeiten ausgleichen kann. Damit verschafft die Gemeinde aus objektiver Betrachtung dem Kiesabbau substanziell Raum.

5.4 Erschließung

Die Konzentrationszonen werden über das vorhandene Straßennetz, konkret die Staatsstraßen St 2069 und St 2349 sowie die Autobahn A 96 erschlossen. Damit kann der Verkehr aus den Orten Weßling, Gilching und Gauting herausgehalten werden und es kommt zu keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung.

5.5 Folgenutzung

Entsprechend der im Regionalplan vorgesehenen Folgenutzungen stellt die 19. Änderung des FNP im Bereich der ausgewiesene Konzentrationszone 1 (VB 90) landwirtschaftliche Nutzung und im Bereich der Konzentrationszone 2 (VR 900) Wald dar.

5.6 Immissionsschutz

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (heute Landesamt für Umwelt) hat im Juli 2003 „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ herausgegeben:

Siedlungsbereiche

Die ausgewiesene Konzentrationszone hält die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (300 m zu WR, 200 m zu WA und 150 m zu MI) ein, bei denen keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm zu erwarten sind.

Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten (7.00 bis 17.00 Uhr) stattfindet und die eingesetzten Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Falls weitere Anlagen z.B. auf anderen Abbauflächen in der Nähe sind, ist die Summenwirkung der Geräusche zu berücksichtigen. So können etwa bei 3 schalltechnisch vergleichbaren Betrieben schon nahezu doppelt so große Abstände notwendig werden.

Erholungsräume

„Als schutzwürdig sind vor allem Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete/ Naturparks und Bereiche außerhalb dieser Gebiete, die der ruhigen Erholung dienen können, anzusehen... Das gleiche gilt für die zugehörigen Erschließungswege. Bei freier Schallausbreitung erstrecken sich die Störzonen bis zu einer Entfernung von 300 bis 400 m, wobei Belästigungen insbesondere bei geringen sonstigen Umgebungsgeräuschen auftreten“.

5.7 Eingriff/ Ausgleich

Nach der gängigen Praxis sind Kiesabbauflächen in Bayern mit dem Faktor 0,3 der Fläche auszugleichen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu konkretisieren und der erforderliche (naturschutz- und waldrechtliche) Ausgleich in den nachfolgenden Abbauanträgen nachzuweisen.

6. Hinweise zur Umsetzung der Planung

Nach Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Landratsamt Starnberg sind Kiesabbauvorhaben nur in den dafür vorgesehenen Konzentrationszonen zulässig.

Die mit einem Antrag auf Abbaugenehmigung zu beachtenden Vorschriften und notwendigen Auflagen werden durch diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorweggenommen. Die am 09.06.1995 erlassene Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der Fassung vom 12.04.2002 fasst alle zu berücksichtigenden Belange zusammen, die beim Kiesabbau seitens des Abbaubetreibers zu berücksichtigen sind.

6.1 Wald

Der Kiesabbau im bestehenden Wald stellt eine erlaubnispflichtige Nutzungsänderung (Rodung) gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Die Erteilung der Rodungserlaubnis ist im Zuge der Folgeverfahren (Bebauungsplan bzw. Abbaugenehmigung) zu prüfen. Aufgrund des großflächigen Waldverlustes, der Beeinträchtigung der betroffenen Funktionen und der relativen Waldarmut des Gebietes wird die Erteilung der Rodungsgenehmigung gem. Art. 9 Abs. 4 bis 6 BayWaldG nur unter Auflagen möglich sein. Vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten werden für den Ausgleich unterschiedliche Forderungen erhoben. Der Bereich Forsten beansprucht Ersatzaufforstungen mit dem Faktor 1,2, der Bereich Landwirtschaft fordert dagegen, möglichst wenige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung auch für Ersatzaufforstungen zu entziehen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollte deshalb geprüft werden, ob über das naturschutzrechtliche Erfordernis für Ausgleichsflächen mit dem Faktor 0,3 hinaus weitere Ersatzaufforstungen notwendig sind, zumal die Ersatzaufforstungen im Bayerischen Waldgesetz nicht geregelt sind. Die Festlegung der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen und des erforderlichen Ausgleichsfaktors erfolgen erst im Folgeverfahren zur Abbaugenehmigung.

6.2 Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich der Konzentrationszonen sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bay-BodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Weßling, den

(Siegel)

.....
Michael Sturm, Erste/r Bürgermeister